

BGer 1C 213/2016 vom 10. Mai 2016

Bundesgericht, 2016-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_213_2016

FR: TF 1C 213/2016 du 10 mai 2016

IT: TF 1C 213/2016 del 10 maggio 2016

Regeste

Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung | Strafprozess

Volltext

Bundesgericht I. Öffentlich-rechtliche Abteilung 10.05.2016 1C 213/2016 (1C_213/2016)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 10.05.2016 1C 213/2016 (1C_213/2016) Tribunale federale I Corte di diritto pubblico 10.05.2016 1C 213/2016 (1C_213/2016)

Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung | Strafprozess

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1C_213/2016
Urteil vom 10. Mai 2016 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Fonjallaz, Präsident, Gerichtsschreiber Pfäffli. Verfahrensbeteiligte 1. A._____, 2.
B._____, Beschwerdeführer, gegen 1. C._____, 2. D._____, Beschwerdegegner,
Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich.
Gegenstand Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung, Beschwerde gegen die
Verfügung vom 25. April 2016 des Obergerichts des Kantons Zürich, III. Strafkammer. In
Erwägung, dass die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland die Strafanzeige von
A._____ mit Verfügung vom 14. April 2016 an die III. Strafkammer des Obergerichts
des Kantons Zürich zum Entscheid betreffend Ermächtigung zur Eröffnung einer
Strafuntersuchung überwiesen hat; dass die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons
Zürich mit Verfügung vom 25. April 2016 A._____ eine Frist von 10 Tagen gesetzt hat,
um sich zur Frage zu äussern, ob der Staatsanwaltschaft die Ermächtigung zu erteilen sei,
eine Strafuntersuchung an die Hand zu nehmen; dass A._____ und B._____ gegen
diese Verfügung der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich mit Eingabe
vom 4. Mai 2016 (Postaufgabe 6. Mai 2016) Beschwerde ans Bundesgericht führen,
welches davon abgesehen hat, Stellungnahmen einzuholen; dass die Beschwerdeführer
nicht ansatzweise darlegen, inwiefern die Verfügung der III. Strafkammer des Obergerichts
des Kantons Zürich rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll; dass die Beschwerde somit
den gesetzlichen Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I
65 E. 1.3.1 S. 68) nicht zu genügen vermag, weshalb auf sie nicht einzutreten ist; dass somit
offen bleiben kann, ob die weiteren Eintretensvoraussetzungen gegeben sind; dass der
genannte Mangel offensichtlich ist, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten
Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann; dass davon abgesehen
werden kann, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1
BGG); erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden
keine Kosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, der Staatsanwaltschaft
Winterthur/Unterland, der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich und dem Obergericht
des Kantons Zürich, III. Strafkammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 10. Mai 2016 Im
Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der

Präsident: Fonjallaz Der Gerichtsschreiber: Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.